

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.06.2009

Geschäftszahl

2007/09/0352

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2007/09/0380 E 26. Februar 2009 RS 1

(hier ohne den letzten Satz)

Stammrechtssatz

(Auch) den Empfänger der Arbeitsleistungen trifft - unabhängig vom Vorliegen vertraglicher Verpflichtungen - selbst die Verpflichtung, für die entsendeten ausländischen Arbeiter gemäß § 19 Abs. 1 iVm § 18 Abs. 1 und 11 AusLBG entweder um Entsende- oder Beschäftigungsbewilligungen einzukommen. Dass diese Person lediglich auf Grund des Inhaltes des mit dem ausländischen Unternehmen abgeschlossenen Werkvertrages auf das Vorliegen arbeitsmarktbehördlicher Bewilligungen vertraut hat, reicht nicht aus, die gesetzliche Vermutung eines ihn treffenden Verschuldens iSd § 5 Abs. 1 VStG zu widerlegen. Im Übrigen hieße es auch keineswegs, die Kontrollpflichten des Empfängers von Arbeitsleistungen entsendeter ausländischer Arbeitskräfte zu überspannen, sich vom ausländischen Vertragspartner die angeblich ohnedies vorhandenen Entsende- bzw. Beschäftigungsbewilligungen vorlegen zu lassen.